

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 491

Bern, 10. Januar 2020

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigte 1/Gesuchstellerin 2

C. _____
a.v.d. Rechtsanwalt Dr. D. _____
Beschuldigter 2/Gesuchsteller 1

Gerichtspräsident E. _____, Regionalgericht Berner Jura-
Seeland, Amthaus Biel, Strafabteilung, Spitalstrasse 14, Postfach
1084, 2501 Biel/Bienne

Gesuchsgegner 1

Laienrichterin F. _____

Gesuchsgegnerin 2

Gegenstand

Ausstand

Strafverfahren wegen qualifizierter Entführung von Minderjährigen
(Dauer länger als 10 Tage), evtl. Gehilfenschaft dazu und Entzie-
hens von Minderjährigen, evtl. Gehilfenschaft dazu



Erwägungen:

1. Beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung (Gerichtspräsident E._____ [nachfolgend: Gesuchsgegner 1]; Laienrichterin F._____ [nachfolgend: Gesuchsgegnerin 2], Laienrichter G._____) ist ein Strafverfahren hängig gegen A._____ (Beschuldigte 1/Gesuchstellerin 2; nachfolgend: Gesuchstellerin 2) und C._____ (Beschuldigter 2/Gesuchsteller 1; nachfolgend: Gesuchsteller 1) wegen qualifizierter Entführung von Minderjährigen (Dauer länger als 10 Tage), evtl. Gehilfenschaft dazu, und Entziehens von Minderjährigen, evtl. Gehilfenschaft dazu. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 beantragte der Gesuchsteller 1 den Ausstand der Gesuchsgegner 1 und 2. Am 7. November 2019 nahm die Gesuchstellerin 2 Stellung zum Ausstandsgesuch und beantragte dessen Gutheissung. Der Gesuchsgegner 1 reichte am 13. November 2019 das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers 1 und die Eingabe der Gesuchstellerin 2 der Beschwerdekammer in Strafsachen weiter und nahm hierzu Stellung. Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin 2 datiert vom 19. November 2019. Mit Schreiben vom 26. November 2019 teilte die Gesuchstellerin 2 mit, dass ihre Eingabe vom 7. November 2019 ebenfalls als eigenes Ausstandsgesuch zu verstehen sei. Antragsgemäss wurde auch der Gesuchstellerin 2 Frist zur Einreichung einer Replik angesetzt. Dem Ersuchen um Zustellung einer Stellungnahme der KESB Biel wurde nicht stattgegeben, da eine solche Stellungnahme nicht eingegangen war. Mit Repliken vom 3. Januar 2020 hielten die Gesuchsteller 1 und 2 innert der gewährten Fristerstreckungen an den bereits gestellten Anträgen fest. Am 7. Januar 2020 wurden beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Strafakten PEN 17 113 in Sachen H._____ (abgekürztes Verfahren) eingeholt.
2. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziff. 1 Bst. b StPO). Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Der Gesuchsteller 1 führt zur Begründung des Ausstandsgesuchs zusammengefasst aus, beim Studium der Beizugsakten i.S. H._____ sei ihm aufgefallen, dass zwei der drei Mitglieder des damaligen Spruchkörpers (Gesuchsgegner 1 und Gesuchsgegnerin 2) auch im vorliegenden Strafverfahren urteilen sollen. Dies stelle einen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 Bst. b/f StPO dar. Die Gesuchsgegner 1 und 2 dürften als vorbefasst gelten. So erachte die herrschende Lehre und Rechtsprechung die Konstellation, dass dasselbe Richterergremium die in nahem sachlichem Zusammenhang stehenden Taten mehrerer Teilnehmer in verschiedenen Verfahren beurteile, zumindest als heikel. Die Offenheit des Verfahrens sei in Frage gestellt, wenn sich die Beurteilung des einen Verfahrens präjudizierend auf das andere auswirke. Aus der Anklageschrift im vorliegenden Strafverfahren komme klar zum Ausdruck, dass die Staatsanwaltschaft die Hypothese vertrete, dass

H._____ die Haupttäterin gewesen und der Gesuchsteller 1 unterstützend tätig geworden sei. In einem Eventualstandpunkt vertrete die Staatsanwaltschaft sodann die Auffassung, dass der Gesuchsteller 1 Gehilfenschaft für H._____ geleistet habe. Die kolportierte Strafbarkeit des Gesuchstellers 1 hänge somit in jedem Fall massgeblich von der Strafbarkeit der «Haupttäterin» H._____ ab. Ein Grossteil der rechtlichen und tatsächlichen Fragen, welche sich an der gegenständlichen Hauptverhandlung stellen werden, seien bereits im getrennt geführten Verfahren gegen H._____ ein Thema gewesen. Die Rolle des Gesuchstellers 1 sei offensichtlich auch bereits in diesem Verfahren thematisiert worden. So finde sich in der Anklageschrift vom 9. Februar 2017 der Satz *«Bei ihren Handlungen wurde die Beschuldigte von diversen Personen unterstützt (separate Verfahren)»*. Zu diesen diversen Personen gehörten offensichtlich auch der Gesuchsteller 1 und die Gesuchstellerin 2. Die Anklageschrift vom 9. Februar 2017 habe Grundlage für das Urteil vom 3. März 2017 gebildet, mittels welchem H._____ zu einer teilbedingten Strafe verurteilt worden sei. In diesem Zusammenhang dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, dass die erfolgte Verfahrenstrennung problematisch, wenn nicht gar rechtswidrig gewesen sei. Zumindest widerspreche sie dem strafprozessualen Grundsatz der Verfahrenseinheit und habe zur Folge gehabt, dass er das rechtliche Gehör im getrennt geführten Verfahren gegen H._____ nicht habe wahrnehmen können.

Die Gesuchstellerin 2 schliesst sich den Ausführungen des Gesuchstellers 1 an. Die Gesuchsgegner 1 und 2 hätten bereits im Verfahren gegen H._____ den an der gegenständlichen Hauptverhandlung zu beurteilenden Sachverhalt rechtlich gewürdigt und über die konkreten Rechtsfragen befunden. Das Verfahren sei folglich nicht mehr offen, sondern vorbestimmt. Der Umstand, dass die Gesuchsgegner 1 und 2 bereits im Verfahren gegen die «Haupttäterin» H._____ geurteilt hätten, vermöge den Anschein der Befangenheit und Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu begründen.

- 3.2 Der Gesuchsgegner 1 hält dem entgegen, es treffe zwar zu, dass die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren i.S. H._____ die Ergänzung enthalten habe *«Bei ihren Handlungen wurde die Beschuldigte von diversen Personen unterstützt (separate Verfahren)»*. Indessen seien in der Anklageschrift weder der Gesuchsteller 1 noch die Gesuchstellerin 2 namentlich erwähnt worden, noch sei in irgendeiner Weise umschrieben worden, was diese «diversen Personen» für Unterstützungshandlungen begangen haben sollen. Im abgekürzten Verfahren betreffend H._____ habe kein Beweisverfahren stattgefunden. Es sei lediglich geprüft worden, ob die formellen gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 358 ff. StPO erfüllt seien. Sodann sei festgestellt worden, dass die Beschuldigte den ihr vorgeworfenen Sachverhalt anerkannt habe und dass diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimme. Schliesslich sei darüber befunden worden, ob die beantragten Sanktionen angemessen seien. Im Urteilsdispositiv sei eine mögliche Beteiligung weiterer Personen nicht erwähnt worden. Allfällige weitere Personen, insbesondere die Gesuchsteller 1 und 2, seien in der gesamten Verhandlung und Entscheidungsfindung im Verfahren gegen H._____ zu keinem Zeitpunkt Thema gewesen. Die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren gegen H._____ sei beim Gericht am 9. Februar 2017 eingegangen. Das Urteil datiere vom 3. März 2017. Demgegenü-

ber sei die vorliegende Anklageschrift gegen die Gesuchsteller 1 und 2 zusammen mit den dazugehörenden umfassenden Strafakten erst am 25. Juli 2018, d.h. über 15 Monate später, beim urteilenden Gericht eingegangen. Er habe im Zeitpunkt der Verhandlung gegen H._____ keine Kenntnis von den Strafakten i.S. Gesuchsteller 1 und 2 und den ihnen gegenüber konkret formulierten Anschuldigungen gehabt. Daraus erhellte, dass weder er noch die Gesuchsgegnerin 2 sich in irgendeiner Form mit einer allfälligen Beteiligung von weiteren Personen, insbesondere den Gesuchstellern 1 und 2, befasst hätten. Es liege weder eine präjudizierende Vorbeurassung vor, noch entstehe dadurch der Anschein einer nicht mehr vorhandenen Unvoreingenommenheit.

Die Gesuchsgegnerin 2 schliesst sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

- 3.3 In der Replik ergänzt der Gesuchsteller 1, es treffe zwar zu, dass im abgekürzten Verfahren nur eine kurze Hauptverhandlung stattgefunden habe. Dies bedeute aber nicht, dass sich das Gericht nur oberflächlich mit dem Fall beschäftigt habe. H._____ sei zu einer teilbedingten Strafe verurteilt worden, was per se erfordere, dass der Schuldpunkt und das Strafmass besonders sorgfältig geprüft würden. Zudem habe der Fall eine beträchtliche Medienpräsenz gehabt. Hierbei sei das «Helfernetz» von H._____ stets mit im Zentrum des Interesses gewesen. Der Hinweis darauf, dass die Gesuchsgegner 1 und 2 keine Kenntnis von den Strafakten in Sachen Gesuchsteller 1 und 2 und den ihnen konkret formulierten Anschuldigungen gehabt hätten, sei unbehelflich. Ein Blick in die Strafakten von H._____ zeige, dass die Gesuchsteller 1 und 2 dort immer wieder vorgekommen seien. Wer auch nur einen summarischen Blick in die Akten werfe, erhalte zwingend Kenntnis über diese Namen und deren Rolle im Verfahren. Es erscheine schlicht undenkbar, dass sich insbesondere der Gesuchsgegner 1 nicht schon damals vertieft Gedanken zu einer allfälligen Strafbarkeit der Gesuchsteller 1 und 2 gemacht habe. Die entsprechenden Schlussfolgerungen dürften dann auch bei der Verurteilung von H._____ eine gewisse Rolle gespielt haben. Ein Spruchkörper, welcher eine Anklage im abgekürzten Verfahren zu beurteilen gehabt habe, sollte zu einem späteren Zeitpunkt nicht auch noch über eine Anklage im ordentlichen Verfahren befinden, welche teilweise dieselben - mithin umstrittenen - Lebensvorgänge betreffe. Bereits aus diesem Umstand ergebe sich die Notwendigkeit, dass das Gericht nicht in derselben Besetzung urteilen dürfe wie zuvor im abgekürzten Verfahren (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1B_187/2015 E. 1.5.2). Dieser Umstand in Kombination mit der beträchtlichen Medienberichterstattung, in welcher der Gesuchsteller 1 teilweise gravierend vorverurteilt worden sei, spreche zwingend dafür, dass die Gesuchsgegner 1 und 2 als vorbeurteilt zu gelten hätten und der Spruchkörper entsprechend neu zu besetzen sei.

Die Gesuchstellerin 2 bringt in der Replik ergänzend vor, ihre Strafbarkeit sei gewzungenemassen mit der Strafbarkeit von H._____ verknüpft bzw. hänge von deren Strafbarkeit ab. Die Anklagebehörde mache geltend, dass die Gesuchstellerin 2 bei der Flucht bzw. der qualifizierten Entführung durch H._____ unterstützend tätig gewesen sein solle und habe entsprechend auch Anklage wegen evtl. Gehilfenschaft dazu erhoben. Es werde von der Anklagebehörde folglich vorausgesetzt, dass das Verhalten von H._____ rechtlich als Entführung qualifiziert wer-

de. Diese rechtliche Qualifizierung habe das Gericht bereits mit Urteil vom 7. März (richtig: 3. März) 2017 im abgekürzten Verfahren gemacht. Aufgrund der Verfahrenstrennung sei es ihr nicht möglich gewesen, sich zur rechtlichen Würdigung der H._____ zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu äussern. Daraus dürfe ihr kein Nachteil erwachsen, welcher entstehen würde, wenn nun derselbe Spruchkörper urteilen sollte. Es sei Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob der Sachverhalt, welcher der Anklage zugrunde liege, korrekt rechtlich gewürdigt worden sei. Im Rahmen dieser Prüfung resp. dem summarischen Aktenstudium seien den Gesuchgegnern 1 und 2 die Namen der Gesuchsteller 1 und 2 sowie deren angeblichen Beteiligungen unvermeidbar zur Kenntnis gelangt. Im vorliegenden Verfahren habe sich der Spruchkörper praktisch mit demselben Sachverhalt zu beschäftigen. Dass im vorliegenden Verfahren die Handlungen von H._____ im Widerspruch zum Urteil vom 3. März 2017 eine andere rechtliche Würdigung erfahren würden, sei praktisch ausgeschlossen.

4.

- 4.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten liegen. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen erscheint (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Vor Art. 56-60 StPO). Gemäss Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Bst. a-e genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Wenn zu erwarten ist, der Richter habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Ausmass festgelegt, dass das Verfahren nicht mehr als offen erscheint, kann eine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO relevant werden (vgl. BOOG, a.a.O., N. 28 und 61 zu Art. 56 StPO).
- 4.2 Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter Vorbefassung stellt sich die Frage, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, die ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren nicht mehr offen erscheinen lassen (BGE 140 I 326 E. 5.1 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung ist es dann, wenn derselbe Richter befugt ist, die Beschuldigten gemeinsam zu beurteilen, im Allgemeinen auch zulässig, dass er über einen bestimmten Beschuldigten in einem späteren Verfahren urteilt. Der Umstand, dass ein Richter in einem früheren Verfahren einen Beschuldigten bei gleichem Lebenssachverhalt verurteilt hat, genügt

in aller Regel noch nicht, um ihn in einem späteren Verfahren wegen Gefahr der Voreingenommenheit abzulehnen. Ein Ablehnungsgrund besteht nur in engen Grenzen, z.B. dort, wo der Richter im früheren Verfahren den Beschuldigten X. verurteilt hat in der Erwägung, es sei erwiesen, dass dieser mit dem im späteren Verfahren Beschuldigten Y. die Tat begangen habe; oder auch dort, wo er den Beschuldigten X. mit der Begründung freigesprochen hat, nicht dieser, sondern der im späteren Prozess Beschuldigte Y. habe die Tat begangen (BGE 115 Ia 34 E. 2c/cc mit Hinweis). Wäre ein Richter, der im früheren Verfahren mitgewirkt hat, im späteren Verfahren stets zum Ausstand verpflichtet, wären die Gerichte faktisch gezwungen, sämtliche Beschuldigten ausnahmslos (und insofern entgegen der Regelung von Art. 29-30 StPO) im selben Verfahren zu beurteilen. Dass gesetzeskonform getrennt geführte sachkonnexe Parallelverfahren grundsätzlich von den gleichen Richtern beurteilt werden können, liegt im Interesse der Prozessökonomie (vgl. Art. 5 Abs. 1 StPO) und stützt sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller getrennt beurteilten Beschuldigten (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_440/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.7 und 6.2; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1B_150/2017 vom 4. Oktober 2017 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

- 4.3 Die Vorbringen der Gesuchsteller 1 und 2 vermögen keinen Ausstandsgrund gegen die Gesuchsgegner 1 und 2 zu begründen. Es kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen des Gesuchsgegners 1 verwiesen werden (vgl. E. 3.2 hiavor). Diesen bleibt wenig beizufügen. Wie vorstehend dargetan wurde, genügt allein der Umstand, dass ein Richter eine beschuldigte Person verurteilt oder freigesprochen hat, nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich noch nicht, um ihn in einem späteren (getrennten) sachkonnexen Parallelverfahren gegen andere Beschuldigte wegen unzulässiger Vorbefassung abzulehnen. Ein Ausstandsgrund ist nur dann anzunehmen, wenn der Erstrichter sich zur Frage der Strafbarkeit oder der Straflosigkeit eines im Zweitverfahren separat zu beurteilenden Beschuldigten bereits präjudiziell geäußert hat. Zu dieser Annahme bestehen vorliegend keine objektiven Anhaltspunkte. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung der Gesuchsgegner 1 und 2, wonach allein aufgrund der Formulierung in der Anklageschrift vom 9. Februar 2017 im abgekürzten Verfahren gegen H._____ *«Bei ihren Handlungen wurde die Beschuldigte von diversen Personen unterstützt (separate Verfahren)»*, nicht auf eine präjudizierende Äusserung zur Strafbarkeit der Gesuchsteller 1 und 2 durch die Gesuchsgegner 1 und 2 geschlossen werden kann. Die Gesuchsteller 1 und 2 wurden in der Anklageschrift nicht namentlich genannt, sondern darin war lediglich von *«diversen Personen»* die Rede. Zudem wurde auch nicht geltend gemacht, dass in der Anklageschrift im Strafverfahren gegen H._____ in irgendeiner Weise beschrieben wurde, was diese *«diversen Personen»* für Unterstützungshandlungen gemacht haben sollen. H._____ wurde im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 358 ff. StPO verurteilt. Im dortigen Verfahren wurde lediglich geprüft, ob H._____ den Sachverhalt anerkennt, welcher der Anklage zugrunde lag, und ob diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt (vgl. Art. 361 Abs. 2 Bst. a und b StPO; vgl. insoweit auch das Protokoll der Einvernahme von H._____ anlässlich der Hauptverhandlung vom 3. März 2017). Das Gericht nahm hierbei lediglich eine summarische Prüfung dieser Fragen vor. Es

hatte einzig zu beurteilen, ob das Geständnis von H._____ angesichts der Aktenlage plausibel war. Dabei hatte es nicht festzustellen, ob die Anklage im Detail mit den Akten übereinstimmt und durch die Beweise gestützt wird. Ein Beweisverfahren wird im abgekürzten Verfahren nicht durchgeführt (Art. 361 Abs. 4 StPO; vgl. GREINER/JAGGI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 9 und 12 f. zu Art. 361 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 7 zu Art. 361 StPO). Infolgedessen wurde die Tatbeteiligung der vorliegend beschuldigten Gesuchsteller 1 und 2 und ihre jeweilige Rolle im Verfahren gegen H._____ nicht thematisiert und war nicht Verfahrensgegenstand. Die Gesuchsgegner 1 und 2 haben sich folglich auch nicht zur Frage einer allfälligen Schuld und Strafbarkeit der Gesuchsteller 1 und 2 präjudizierend festgelegt und es wurde dementsprechend im Urteilsdispositiv gegen H._____ auch keine mögliche Beteiligung weiterer Personen erwähnt. Die rechtliche Qualifikation der H._____ zur Last gelegten strafbaren Handlungen als qualifizierte Entführung von Minderjährigen und Entziehen von Minderjährigen lässt das Verfahren in Bezug auf eine allfällige Strafbarkeit der Gesuchsteller 1 und 2 weiterhin als offen erscheinen, zumal deren Tatbeteiligung eben gerade nicht Verfahrensgegenstand bildete. Zwar kommen die Namen der Gesuchsteller 1 und 2 gleichermassen wie die Namen diverser weiterer mutmasslicher Unterstützer in den umfangreichen Strafakten von H._____ vor und darin wurde teilweise die mutmassliche Rolle der Gesuchsteller 1 und 2 umschrieben. Daraus kann indes nicht abgeleitet werden, die Gesuchsgegner 1 und 2 hätten sich bei der summarischen Prüfung der umfangreichen Aktenlage in Bezug auf die Frage, ob der H._____ vorgeworfene anerkannte Sachverhalt mit der Aktenlage übereinstimmt, sogleich auch hinsichtlich der Strafbarkeit der weiteren Helfer festgelegt. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass sich die Richter bei ihrer Meinungsbildung nicht von der Medienberichterstattung beeinflussen lassen. Das Urteil des Bundesgerichts 1B_187/2015 vom 6. Oktober 2015, auf welches der Gesuchsteller 1 verweist, ist vorliegend nicht einschlägig, ging es doch dort um die Verfahrenstrennung und die Eintretensfrage. Zudem handelte es sich hierbei um einen Fall, bei welchem sich die Beschuldigten gegenseitig belasteten (vgl. E. 1.5.3 des besagten Urteils).

Bei den vorliegenden tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, das Verfahren gegen die Gesuchsteller 1 und 2 sei in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen nicht mehr offen resp. erscheine vorbestimmt (vgl. dazu auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 71 vom 23. März 2018 E. 2.2 mit Hinweisen, wonach bereits in getrennt geführten ordentlichen Verfahren der Umstand, dass verschiedene potentielle Tatbeteiligte in getrennten Verfahren beurteilt werden, nicht per se den Anschein der Befangenheit des urteilenden Richters zu begründen vermöge, was umso mehr in einem getrennt geführten abgekürzten Verfahren gelten müsse, in welchem kein Beweisverfahren durchgeführt werde). Die Ausstandsgesuche sind mithin unbegründet und abzuweisen.

Soweit der Gesuchsteller 1 die Verfahrenstrennung rügt und vorbringt, diese habe zur Folge gehabt, dass er das rechtliche Gehör im getrennt geführten Verfahren gegen H._____ nicht wahrnehmen können, ist ihm entgegenzuhalten,

dass die Trennung der Verfahren nicht Verfahrensgegenstand bildet. Der Vollständigkeit halber sei aber angemerkt, dass für die Trennung der Verfahren Gesuchsteller 1 und 2 einerseits und H._____ andererseits offensichtlich sachliche Gründe bestanden haben. Wie aus der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 14. Februar 2017 hervorgeht, befand sich H._____ im Zeitpunkt der Verfahrenstrennung in Untersuchungshaft. Haftfälle sind beschleunigt zu behandeln (Art. 5 Abs. 2 StPO). Während H._____ geständig war und weitere Untersuchungshandlungen in Bezug auf sie nicht angezeigt waren, standen betreffend die Gesuchsteller 1 und 2 weitere Auswertungen und Einvernahmen an. Zudem war noch ein länger andauerndes Entsiegelungsverfahren hängig. Die Verfahrenstrennung erfolgte mithin offensichtlich aus nachvollziehbaren Gründen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Ausstandsverfahren, bestimmt auf total CHF 1'000.00, je hälftig, ausmachend je CHF 500.00, dem Gesuchsteller 1 und der Gesuchstellerin 2 zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger für ihre Aufwendungen in den Ausstandsverfahren sind am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Das Ausstandsgesuch des Gesuchstellers 1 vom 25. Oktober 2019 und das Ausstandsgesuch der Gesuchstellerin 2 vom 7. November 2019 werden abgewiesen.
2. Die Kosten der Ausstandsverfahren, bestimmt auf total CHF 1'000.00, werden dem Gesuchsteller 1 und der Gesuchstellerin 2 je hälftig, ausmachend je CHF 500.00, auferlegt.
3. Die amtlichen Entschädigungen für die Ausstandsverfahren werden am Ende des Verfahrens durch das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten 2/Gesuchsteller 1, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
 - der Beschuldigten 1/Gesuchstellerin 2, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - dem Gesuchsgegner 1 (mit den Akten)
 - der Gesuchsgegnerin 2

Bern, 10. Januar 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell
i.V. Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.